

Vorlage - 272/2022

Betreff: 1. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung der Kindertagesbetreuung vom 19.09.2022
Status: öffentlich
Einreicher: Bürgermeisterin / Fraktion CDU
Federführend: FB Innere Verwaltung, Bildung und Soziales

Vorlage-Art: Beschlussvorlage

Bearbeiter/-in: Sargk-Sternad, Annick

Anlagen:

1. Änderung Satzung Kitabeträge für 2023
2. Handlungsempfehlung LK PM zur weiteren Herangehensweise vom 09.11.2022
3. Erläuterung zu den finanziellen Auswirkungen der Kostenbeitragssatzung und erster Änderung der Satzung

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	Vorberatung
Gemeindevertretung Michendorf	Beschlussfassung
28.11.2022 31. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf	geändert beschlossen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt:

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung und Evaluierung der Neufassung der Kostenbeitragssatzung zu gründen. Diese soll aus Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Verwaltung, Eltern sowie dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, bestehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Schnellumfrage bei den Eltern zum aktuellen Einkommen durchzuführen, um die Ergebnisse in die Beratungen der Arbeitsgruppe sowie die Kalkulation der Auswirkungen einfließen zu lassen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die vorläufige Aussetzung der Erhebung der festgesetzten Elternbeiträge aus der mit Drs. Nr. 154/2022 am 19.09.2022 beschlossenen Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und der integrierten Kindertagesbetreuung (IKTB) in der Gemeinde Michendorf (Kostenbeitragssatzung) für die Monate Januar und Februar 2023.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

§§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII)

§§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des

Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG)

Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Beschlussbegründung

Die Bürgermeisterin schlägt der Gemeindevertretung die vorgenannte Änderung bzw. weitere Vorgehensweise im Ergebnis der Informationsveranstaltung zur Neufassung der Kostenbeitragssatzung am 07.11.2022 im Gemeindezentrum Michendorf und in Abstimmung mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vor. Mit diesem Vorschlag werden auch die möglichen Änderungen im neuen KitaG Brandenburg berücksichtigt; der dem Landkreis Potsdam-Mittelmark im ersten Entwurf vorliegt.

Sie weist zudem darauf hin, dass es ist nicht zu empfehlen ist, die bereits beschlossene Kostenbeitragssatzung außer Kraft zu setzen - wie es der Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 265/2022) vorsieht - da für die Gemeinde Michendorf auf Grund einer Inanspruchnahme einer möglichen Härtefallklausel in Anwendung der zu erwartenden Gesetzesänderung auf Landesebene hinsichtlich der Elternbeiträge und Entlastungen durch das Lande in der Refinanzierung der Verluste enorme finanzielle Einbußen entstehen könnten.

Darüber hinaus würde die Gemeindevertretung ihrem Ziel, Entlastung der niedrigen und mittleren Einkommensgruppen, nicht mehr gerecht werden; der Höchstbeitrag würde bei geringerem Einkommen (3.868 €) festgesetzt werden.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher dringend die grundsätzliche Beibehaltung der neu beschlossenen Kostenbeitragssatzung in Kombination mit der in der Anlage 1 beigefügten befristeten Änderung.

Im Vergleich zum Entwurf der Änderungssatzung, welche dem Hauptausschuss vorgelegt wurde, wurde in der Satzung klargestellt, dass es sich um einen maximalen Steigerungsbetrag von 40 € pro Kind und Monat handelt, um Missverständnissen vorzubeugen.

Zur Begründung der Satzung wird zudem auf die Handlungsempfehlung zur weiteren Herangehensweise der zuständigen Fachdienstleitung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.11.2022 (Anlage 2) verwiesen.

Mit der Änderung ist eine im Jahr 2023 geltende, befristete Übergangsregelung verbunden, welche für die Eltern in diesem Jahr eine maximale Höherbelastung von 40 € monatlich je Kind nach sich zieht.

Dieser Betrag begründet sich damit, dass er in der Gemeinde Michendorf bekannt und anerkannt ist. So wurde für die Satzung, gültig ab dem Jahr 2020, im Rahmen der AG Elternbeitrag bereits dieser Steigerungswert festgelegt. Jedoch wurde seinerzeit noch eine weitere Steigerung berücksichtigt, die durch die Bereitstellung von Frühstück und Vesper in den Einrichtungen in Höhe von 40 € entstand. So ergab sich seinerzeit ein Steigerungswert von 80 €.

Der Vorteil dieser Regelung besteht vor allem darin, dass Eltern die festgelegte Steigerung in Höhe von bis zu 140 € je Kind in diesem Jahr nicht zu leisten haben; auch nicht rückwirkend nach Ablauf der Übergangsregelung. Gleichzeitig gilt die beschlossene Satzung auf Basis der Platzkosten 2021 jedoch weiter.

Darüber hinaus werden diejenigen Eltern, die mit der neuen Kostenbeitragsatzung weniger zahlen, nicht wieder belastet, was bei einer Außerkraftsetzung der Fall wäre.

In der Zeit der Übergangsregelung kann die Gemeinde Michendorf ihre Datenbasis mit Hilfe

der Eltern zunächst durch die Schnellumfrage und sodann stetig aktualisieren; die einzurichtende Arbeitsgruppe ist dann in der Lage, auf Grundlage einer aktuellen und vollständigen Datenbasis ohne zeitlichen Druck Änderungen zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe sollte nach Hinweisen des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus nicht mehr als zehn Personen bestehen, um die Arbeitsfähigkeit zu sichern. Neben dem Landkreis sowie der Verwaltung sollten Plätze für Eltern bestehen, sodass aus jedem Bereich Kita, Krippe und Hort jeweils mindestens ein Elternteil teilnehmen kann, idealerweise auch aus verschiedenen Einrichtungen. Ferner sollten Mitglieder der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen als Teilnehmende berücksichtigt werden, um die politische Legitimation zu gewährleisten, wobei die Anzahl der Fraktionsvertretenden zugunsten der Plätze für Elternteile angepasst werden sollte.

Demnach schlägt die Verwaltung folgende Zusammensetzung für die Arbeitsgruppe vor:

Landkreis: 1 Teilnehmende/e
 Gemeindeverwaltung: 2 Teilnehmende
 Fraktionsvertreter: 2 Teilnehmende
 Eltern Kita/Krippe: 4 Teilnehmende
 Eltern Hort: 1 Teilnehmende/r

Die finanziellen Verluste, die durch die Übergangsregelung mit einer Deckelung der Höchstbeiträge um maximal 40 € monatlich je Kind entstehen, belaufen sich - auf Basis der im November 2022 vorliegenden eingereichten Einkommen - auf insgesamt 82.200 € im Jahr 2023 (6.850,00 € monatlich). Diese betreffen ausschließlich den Bereich der Kitas und Krippen, da der Höchstbeitrag der Horte in der ursprünglich beschlossenen Satzung um maximal 40 € pro Kind und Monat angehoben wurde.

Einrichtung	Betroffene Eltern*	Anzahl Beitrags-senkung	Beitrag sinkt in %	Anzahl Beitrags-steigerung	Beitrag steigt in %	monatl. Veränderung gesamt
Zwergenhof	48	32	67%	16	33%	783,00 €
Löwenzahn	55	35	64%	20	36%	917,50 €
Krippe WH	22	9	41%	13	59%	889,00 €
Ameisenhügel	67	39	58%	28	42%	1.408,00 €
Storchennest	25	20	80%	5	20%	-127,00 €
Wb. Waldzwerge	37	21	57%	16	43%	1.090,00 €
Heideschlösschen/ Wirbelwind	85	53	62%	32	38%	1.393,00 €
Tagespflege	10	6	60%	4	40%	196,00 €
Summe	349	215	62%	134	38%	6.549,50 €

Einrichtung	Deckelung bei 40€ Differenz (monatlich)
Zwergenhof	312,00 €
Löwenzahn	1.106,00 €
Krippe WH	845,00 €
Ameisenhügel	1.428,00 €
Storchennest	199,00 €
Wb. Waldzwerge	1.014,00 €
Heideschlösschen /Wirbelwind	1.746,00 €
Tagespflege	200,00 €
Summe	6.850,00 €
jährlich x12	82.200,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

In der ursprünglichen Kalkulation der finanziellen Auswirkungen im Frühjahr 2022, (zur Vorlage der Satzung in den Gremien (vgl. Drs.-Nr. 154/2022)), ergeben sich bereits Mehreinnahmen im Bereich Kita (87.057,60 €), um die höheren Platzkosten anteilig zu decken. Durch die Steigerung der Kosten, welche für den Kitabetrieb in allen Einrichtungen aufgebracht werden müssen (Platzkosten), steigt mit einem zeitlichen Versatz von rd. 2 Jahren das Volumen der Einnahmen aus Elternbeiträgen. Die für die Steigerung der Elternbeiträge in 2023 ursächlichen Kosten wurden jedoch bereits in den Jahren 2019 und 2020 durch die Gemeinde getragen. In den Horten bzw. der IKTB wurde mit einem Minus von insgesamt 110.838,00 € kalkuliert. Saldiert ergibt sich hieraus der angegebene Minderertrag von insgesamt 23.780,40 € jährlich.

Die Aktualisierung der Kalkulation auf Basis der versandten neuen Beitragsbescheide ergab im Bereich Kita Veränderungen bei den Einnahmen von insgesamt 78.594 € jährlich (6.549,50€ monatlich), im Hortbereich von Mehreinnahmen in Höhe von 27.372 € jährlich (2.281,00 € monatlich) (vgl. Infovorlage Drs.-Nr. 272/2022), sodass die benötigte Summe von 82.200 € für die Begrenzung der Beitragssteigerung um max. 40 € je Kind je Monat im Jahr 2023 aus den Beitragseinnahmen des Teilhaushaltes 364 gedeckt werden kann.

Es wird ferner in Betracht gezogen, befristet für das Jahr 2023 auf den Bürgerhaushalt zu verzichten, womit Mittel von 20.000 € zur Verfügung stünden, um Veränderungen, die sich im Rahmen der Schnellabfrage aufgrund aktualisierter Elternbeiträge ergeben, aufzufangen. Es ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Einkommenserklärungen bislang zu gering angesetzt waren, sodass bei einer Erhöhung der Einkommen und damit einhergehenden Beitragserhöhungen tendenziell mehr Eltern auch von der Deckelung der Beiträge profitieren und sich damit der finanzielle Verlust für den gemeindlichen Haushalt erhöht.

Darüber hinaus können ggf. die freiwilligen Leistungen des gemeindlichen Haushaltes herangezogen werden. Eine entsprechende Übersicht liegt der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 als Anlage 8 bei.

Finanzielle Auswirkungen

Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
-------------------------------	--

Wenn Ja:

Ergebnishaushalt x	Finanzhaushalt <input type="checkbox"/>
--------------------	---

	Bedarf	Deckung
Bezeichnung Produkt-Nr.:	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte	
36402 – Kita Löwenzahn	13.272,00 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte
36403 – Kita Zwergenhof	3.744,00 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte
36405 – Krippe WH	10.140,00 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte

36406 – Kita Ameisenhügel	17.136,00 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte			
36408 – Kita Storchennest	2.388,00 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte			
36409 – Kita Wildenbruch	12.168,00 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte			
36411 – Kita Wirbelwind/HS	20.952,00 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte			
36410 - Tagespflege	2.400 €	432100 Benutzungsgebühren/ ähnl. Entgelte			
	HH- Jahr	Produkt- konto		Produkt- konto	Betrag (€) für die Maß- nahme
planmäßig	2023	36402 36403 36405 34606 36408 36409 36411 36410		432100	82.200
		Gesamt- bedarf:	82.200,00		

Zustimmung Kämmerin




Siehe auch Beschluss/Beschlussvorlage

Drs.Nr.: 154/2022	19.09.2022	Drs.-Betreff: Neufassung der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und der integrierten Kindertagesbetreuung (IKTB) in der Gemeinde Michendorf (Kostenbeitragssatzung)
Drs.Nr.: 261/2022	24.10.2022	Information zu Ursachen und Auswirkungen der neuen Kostenbeitragssatzung für Kindertagesbetreuung

- Anlagen:**
1. 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und der integrierten Kindertagesbetreuung (IKTB) in der Gemeinde Michendorf (Stand 21.11.2022)
 2. Handlungsempfehlung des LK PM zur weiteren Herangehensweise vom 09.11.2022

Anlagen:

Nr. Name

-  1 1. Änderung Satzung Kitabeiträge für 2023 (92 KB)
 -  2 2. Handlungsempfehlung LK PM zur weiteren Herangehensweise vom 09.11.2022 (1295 KB)
 -  3 3. Erläuterung zu den finanziellen Auswirkungen der Kostenbeitragssatzung und erster Änderung der Satzung (160 KB)
-

Versionen:

	Datum	Sachbearbeiter	Bemerkung
Aktueller Stand	29.11.2022 12:13:06	Kerstin Weiß	

Online-Version dieser Seite: <https://ratsinfo-online.de/michendorf-bi/vo020.asp?VOLFDNR=13439>